



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

An die Leitung der Heime
mit Stimmberechtigten des
Kantons Obwalden

Unser Zeichen: 2020-0263

Sarnen, 3. November 2020

Empfehlungen zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen in Heimen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz ist eine lebendige Demokratie. Bei Ihrer Arbeit im Heim stellen sich daher immer wieder Fragen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen. Dabei gilt es sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden mit dem Wahl- und Abstimmungsmaterial der Heimbewohnerinnen und -bewohner korrekt umgehen. Im Sinn einer Hilfestellung hat das Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) die nachfolgenden Empfehlungen für Sie zusammengestellt.

1. Stimmberechtigung

Jede im Kanton Obwalden wohnhafte Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ist auf kantonaler und eidgenössischer Ebene stimmberechtigt. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 [BPR; SR 161.1] sowie Art. 4 Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 17. Februar 1974 [AG; GDB 122.1] i.V.m. Art. 15 Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968 [KV; GDB 101.0]). Liegt eine umfassende Beistandschaft oder die Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person vor, ist das im Stimmregister der entsprechenden Gemeinde zu vermerken. Die betroffenen Personen erhalten diesfalls keine Wahl- und Abstimmungsunterlagen mehr.

2. Aushändigung der Unterlagen

Empfängt ein Heim Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die an eine Bewohnerin oder einen Bewohner adressiert sind, so ist von der Wahl- und Stimmberechtigung dieser Person auszugehen. *Die Stimmberechtigten haben einen unbedingten Anspruch auf Aushändigung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die an sie adressiert sind.* Die Zustellung darf weder verhindert noch abbestellt werden (etwa mit einer "Versandsperr"). Auch dürfen die Heime das Stimmmaterial nicht von sich aus vernichten.

3. Nachweis der Abgabe der Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Verteilt die Post die Wahl- und Abstimmungscouverts in den Heimen direkt in den persönlichen Briefkasten der Heimbewohnerinnen und -bewohner, sind keine Vorkehrungen durch die Heimleitung erforderlich.

Erfolgt die Verteilung der Wahl- und Abstimmungscouverts durch die Heime, empfehlen wir Ihnen, Vorkehrungen zu treffen, um die Abgabe des amtlichen Wahl- und Abstimmungsmaterials belegen zu können. Denkbar ist die persönliche Aushändigung an die Bewohnerinnen und Bewohner gegen Quittung oder die Verteilung durch zwei Mitarbeitende.

4. Persönliche Ausübung des Stimmrechts

Das Stimmrecht muss von der stimmberechtigten Person persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist unzulässig (Art. 31 Abs. 1 AG). Wer anstelle einer oder eines Stimmberechtigten die Stimmabgabe ausübt, macht sich strafbar (Art. 282 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Bei der brieflichen Stimmabgabe darf das verschlossene Stimmkuvert durch eine Drittperson zur Post, zum Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde oder zur Gemeindeganzlei gebracht werden (Art. 31 Abs. 2 AG). Das planmässige Einsammeln von Stimm- und Wahlzetteln ist verboten (Art. 31a AG).

Stimmberechtigte, die urteilsfähig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe in Anspruch nehmen:

- Stimmberechtigte, die wegen *Invalidität* oder *aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen*, können eine stimmberechtigte Vertrauensperson damit beauftragen (d.h. die Stimmberechtigten müssen aktiv und von sich aus die Unterstützung der Vertrauensperson einfordern). Die Vertrauensperson hat nach Anweisung und in Gegenwart der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten den Stimm- und Wahlzettel auszufüllen und die weiteren Handlungen an der Urne oder bei der brieflichen Stimmabgabe vorzunehmen (Art. 30a Abs. 1 AG).

Die freie Meinungsbildung ist zu respektieren. Sofern die Stimmberechtigte oder der Stimmberechtigte zwar stimmen möchte, aber nicht weiss ob JA oder NEIN, ist der Stimmzettel LEER einzulegen.

- Bei *brieflicher Stimmabgabe* darf die Vertrauensperson nur für eine einzige Stimmberechtigte oder einen einzigen Stimmberechtigten handeln (Art. 30a Abs. 2 AG).
- Bei *Urnenabstimmungen* ist nur Mitgliedern des Stimmbüros das Mitwirken als Vertrauensperson gestattet (Art. 30a Abs. 2 AG i.V.m. Art. 26 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (AV; GDB 122.11)).

Die Vertrauensperson unterliegt in jedem Fall der Geheimhaltungspflicht (Art. 30a Abs. 2 AG).

5. Unbenutzte Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Soweit stimmberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner nicht benötigtes Stimm- und Wahlmaterial der Heimleitung zur Entsorgung überlassen, sollte diese sicherstellen, dass die Unterlagen nicht von Dritten verwendet werden können.

6. Prävention

Die Mitarbeitenden im Heim sind darauf aufmerksam zu machen, dass zwischen erlaubter Aufklärung und unerlaubter Beeinflussung in Bezug auf Wahlen und Abstimmungsvorlagen zu unterscheiden ist. Es ist diesbezüglich ein sorgfältiger Umgang einzufordern. Ferner sind insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Zustellung der Wahl- und Abstimmungscouverts betraut sind, regelmässig bzw. mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, dass der Missbrauch des Wahl- und Abstimmungsmaterials von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern strafbar ist.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen dienen kann. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Justiz (041 666 64 94) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden
- Kantonsspital Obwalden
- Luzerner Psychiatrie, Klinik Sarnen
- Amt für Justiz
- Rechtsdienst